

Verordnung der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer über die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt für Pathologie“

(Fachtierarztausbildungs- und -prüfungsordnung – Pathologie)

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 27.11.2020

Aufgrund des § 14b Abs 2 Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975, sowie des § 13 Abs 1 Z 14 Tierärztekammergesetz, BGBl. I Nr. 86/2012, beide zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 59/2018, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Prüfungsordnung ist auf die Weiterbildung und Prüfung zum Fachtierarzt für Pathologie anzuwenden.

§ 2. Diplomates des European College of Veterinary Pathologists (ECVP) gelten als Fachtierärzte für Pathologie.

Fachspezifische Weiterbildung

§ 3. Folgende Bereiche gehören zum Berufsbild eines Fachtierarztes für Pathologie. Ziele der Weiterbildung sind daher die Beherrschung folgender Techniken und der Erwerb folgender Kenntnisse:

1.1 Pathologisch relevante Arbeitstechniken

- 1.1.1 Sektionstechnik bei Großsäugern, Kleinsäugern, Vögeln, Reptilien
- 1.1.2 Histologische Untersuchungstechnik
- 1.1.3 Zytologische Untersuchungstechnik
- 1.1.4 Immunhistologische Untersuchungstechnik
- 1.1.5 Molekularbiologische Untersuchungstechnik
- 1.1.6 Konservierungsmethoden
- 1.1.7 Dokumentationsmethoden

1.2 Pathologie / Pathophysiologie aller Organsysteme bei Großsäugern, Kleinsäugern, Vögeln, Reptilien

1.3 Pathologische Diagnostik

- 1.3.1 Pathologisch-anatomische Diagnostik
- 1.3.2 Pathohistologische Diagnostik
- 1.3.3 Zytologische Diagnostik
- 1.3.4 Immunhistologische Diagnostik
- 1.3.5 Molekularbiologische Diagnostik

- 1.4 Befunderstellung
- 1.4.1 Abfassung von Sektionsbefunden
- 1.4.2 Abfassung von histologischen, zytologischen, immun- und molekularbiologischen Befunden
- 1.4.3 Abfassung von Gutachten

- 1.5 Kenntnisse spezifischer Rechtsfolgen pathologischer Veränderungen betreffend
- 1.5.1 Tiergesundheit
- 1.5.2 Tierschutz
- 1.5.3 Tierseuchen

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

§ 4. Die gemäß § 14d Abs. 1 Z 3 leg. cit nachzuweisende fachspezifisch-praktische, -theoretische und -wissenschaftliche Weiterbildung hat zu umfassen:

1. Fachspezifisch-praktische Weiterbildung: Die 5-jährige Weiterbildung umfasst eine zeitlich bestimmte Tätigkeit an den unter § 5 genannten Einrichtungen.

2. Fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung: Eine fachspezifische Dissertation und ein fachspezifischer Peer Reviewed Artikel mit wesentlichem Beitrag des Kandidaten oder, im Fall einer nicht fachspezifischen Dissertation, zwei Peer Reviewed Artikel, einmal als Erstautor und einmal mit wesentlichem Beitrag des Kandidaten. Die Diplomarbeit wird als wissenschaftliche Publikation im Sinne des § 14b Abs 1 Z 5 Tierärztegesetz nicht anerkannt.

3. Fachspezifisch-theoretische Weiterbildung: Fachspezifisch-theoretische Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 80 fachspezifischen Bildungsstunden in Form von Seminaren, Kursen, Workshops, sonstigen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen und Kongressen mit fachspezifischem Inhalt während der gesamten Ausbildungszeit.

Fachspezifisch-praktische Weiterbildung

§ 5. Die fachspezifisch-praktische Weiterbildung gemäß § 3 findet in Österreich in den nachstehenden Instituten und Institutionen statt:

1. Eine mindestens 3-jährige Tätigkeit an pathologischen Instituten und pathologischen Abteilungen an Instituten oder Institutionen, welche sich hinsichtlich Umfang und Inhalt mit pathologisch-anatomischen und histopathologischen Untersuchungen der in § 3 Ziffer 1.2 genannten Tiere beschäftigen und von einem Fachtierarzt für Pathologie geleitet werden. Weiters an pathologischen Abteilungen und Laboratorien im Bereich der pharmazeutischen und chemischen Industrie, im Bereich von Landes- oder Bundesuntersuchungs- oder Forschungsanstalten, soweit diese von der Kommission anerkannt sind und unter der Leitung eines Fachtierarztes für Pathologie stehen.

2. Eine maximal 2-jährige Tätigkeit an einer veterinärdiagnostischen Einrichtung oder Praxis unter der Leitung eines Fachtierarztes für Pathologie.

3. Eine maximal 1-jährige Tätigkeit an pathologischen Instituten und Abteilungen des humanmedizinischen Bereichs sowie an Instituten für Anatomie, Bakteriologie, Biochemie, Fleischhygiene, Histologie, tierärztliche Lebensmittelkunde, Mikrobiologie, Parasitologie, klinische Pathologie, Pharmakologie, Physiologie, Tropenmedizin und Virologie, soweit diese eine entsprechende fachtierärztliche bzw. fachärztliche Leitung nachgewiesen haben und von der Kommission anerkannt sind.

Anrechnung von Auslandstätigkeit

§ 6. Anrechnung von fachspezifisch-praktischen Weiterbildungen und Prüfungen im Ausland:

(1) Positiv absolvierte Fachtierarztweiterbildungen und -prüfungen oder Teile von Fachtierarztweiterbildungen werden angerechnet sofern diese von der Kommission anerkannt sind bzw. von anerkannten internationalen tierärztlichen Vereinigungen abgehalten wurden.

(2) Im Verfahren kann dem Antragsteller die Vorlage von Unterlagen aufgetragen werden, durch die die Gleichwertigkeit in Art, Umfang und Inhalt belegt wird.

Prüfungsziel

§ 7. (1) Die Prüfungskommission hat durch geeignete Prüfungsmethoden zu ermitteln, ob der Kandidat durch die absolvierte Weiterbildung ein detailliertes, dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechendes umfassendes Wissen erlangt und dadurch die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der Aufgaben des Fachtierarztgebietes gemäß den Bestimmungen des Tierärztegesetzes erworben hat.

(2) Die Prüfungsinhalte sollen geeignet sein, das integrative Wissen des Kandidaten zu prüfen, das für die Bewältigung der speziellen beruflichen Erfordernisse notwendig ist.

Prüfungsmethoden / Prüfungsablauf

§ 8. (1) Die Prüfung wird mündlich durchgeführt. Sie beinhaltet je eine theoretische Frage zu den Fachbereichen Arbeitstechnik, Pathologie/Pathophysiologie und Diagnostik sowie eine Frage aus den Bereichen Befunderstellung oder vertiefte spezifische Rechtskenntnisse.

(2) Die Prüfung ist in Österreich in deutscher Sprache abzuhalten. Prüfungswerber haben vor Beginn der Prüfung den Tierärzteausweis oder einen sonstigen Personalausweis, aus dem ihre Identität zweifelsfrei hervorgeht, vorzulegen.

Bewertung

§ 9. Die Bewertung hat durch den jeweiligen Prüfungssenat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

1. Die Prüfung wird mit "bestanden" oder „nicht bestanden“ beurteilt. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

2. Die Mindestanforderungen für das Bestehen sind durch die jeweilige Fachtierarztprüfungskommission festzulegen.

3. Bei Prüfungswerbern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Ausmaß gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, ist die Prüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

Prüfungsprotokoll

§ 10. Über jede Fachtierarztprüfung und Aushändigung des Zeugnisses ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen und bei der Fachtierärztkommission aufzubewahren.

Einsichtnahme und Beschwerde

§ 11. (1) Auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme in das Prüfungsprotokoll im Anschluss an die Prüfung ist hinzuweisen. Die Einsichtnahme in das Prüfungsprotokoll ist bei nicht bestandener Prüfung während einer Frist von 4 Wochen gestattet.

(2) Die Beschwerde gegen eine negativ beurteilte Prüfung ist nur dann zulässig, wenn diese einen schweren Formmangel aufweist. In diesem Fall hat der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer unter Anhörung der Prüfungskommission diese Prüfung auf Antrag des Prüfungswerbers mit Bescheid aufzuheben. Der Prüfungswerber hat den Antrag innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen.

Inkrafttreten

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Die Bezeichnung "Fachtierarzt" ist wie alle anderen Bezeichnungen dieser Verordnung geschlechtsneutral zu verstehen.

Kundgemacht am 01.12.2020

Mag. Kurt Frühwirth e.h.
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer